

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Landesprüfungsamt für Heilberufe
G 1137
Postfach 760 106
22051 Hamburg

Informationen für den Studiengang iMED

Anerkennung des Krankenpflagedienstes und der Ausbildung in Erster Hilfe als Zulassungsvoraussetzung zur Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPA) prüft, inwiefern die Voraussetzungen für die Zulassung im Hinblick auf den Krankenpflagedienst gem. § 6 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) und die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 5 ÄApprO vorliegen.

Die ordnungsmäßige Ableistung wird mit dem Stempel des LPA sowie der Unterschrift der zuständigen Sachbearbeiter/-innen dokumentiert.

Für die Anerkennung sind folgende Nachweise einzusenden:

- Zeugnisse über die absolvierten Krankenpflagedienste
- Semesterbescheinigung
- Übersicht zu den semesterfreien Zeiten
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe

Die Anerkennung eines Krankenpflagedienst gemäß § 6 Absatz 2 ÄApprO oder eines im Ausland erbrachten Krankenpflagedienstes ist nur auf Antrag möglich. Den dazugehörigen Antrag und weitere Informationen finden Sie in unseren Hinweisblättern.

Bitte beachten Sie unsere Hinweisblätter zum [Krankenpflagedienst](#) und zur [Ersten Hilfe](#).

Ihre Unterlagen senden Sie bitte im Original (oder beglaubigter Kopie) und einer einfachen Kopie zusammen mit einem adressierten und ausreichend frankierten DIN A4- Rückumschlag an die oben genannte Postfachanschrift.